

Motion Filmzensurgesetz

Der Regierungsrat wird gestützt auf Artikel 115ff der Geschäftsordnung ersucht, dem Landrat eine Vorlage zur Aufhebung oder Modernisierung des Gesetzes über die Filmzensur (RB 30.1151) vorzulegen.

Begründung:

Das geltende Filmzensurgesetz (so heisst das Gesetz tatsächlich) datiert vom Jahr 1966, ist also so etwas wie ein gesetzgeberischer Dinosaurier. Es enthält im Wesentlichen drei Dinge:

- Vorschriften für die Aufführung von Filmen
- Vorschriften über das Zulassungsalter zu Filmvorführungen
- Regelung der Tätigkeit der Filmzensurkommission

In vielen Bereichen entspricht das Gesetz nicht mehr der heutigen Praxis. Es wird nur teilweise oder gar nicht mehr angewandt, beachtet und durchgesetzt. So ist gemäss Gesetz beispielsweise der Kinobesuch für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren auch mit Begleitung von Erwachsenen generell untersagt. Nur Filme mit einer „einwandfreien Grundhaltung“ dürfen auch Jüngere sehen, am Abend allerdings auch nur in Begleitung von Erwachsenen. Gewisse Filme sind theoretisch sogar nur für ein Publikum über 18 Jahren zugänglich. Aber die kantonale Filmzensurkommission existiert schon seit Jahren nicht mehr. Sie wäre befugt, Filme zu prüfen, die Altersgrenze nach oben oder unten anzupassen und allenfalls Aufführungsverbote zu erlassen. Dabei gelten allfällige Verbote auch für „Telekinos“. Doch wer weiss heute überhaupt noch, was mit dem Begriff „Telekino“ gemeint ist?

Das Zutrittsalter für einzelne Filme wird seit dem 1. Januar dieses Jahres von einer interkantonalen Stelle festgelegt. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren sowie die Konferenz der Erziehungsdirektorinnen und -direktoren, der Verband für Kino- und Filmverleih sowie der Schweizerische Video-Verband haben eine Vereinbarung über eine „Kommission Jugendschutz im Film“ getroffen, welche jetzt die Alterseinstufung von Filmen (auch Videos und DVDs) schweizweit einheitlich festlegt. Bis jetzt hat man in den Kinoprogrammen für den gleichen Film je nach Aufführungsort unterschiedliche Zulassungsalter feststellen können. Die Angaben haben sich meist auf Empfehlungen der Verleiher abgestützt.

Die Kriterien des Filmzensurgesetzes für verbotene Filme sind heute wahrscheinlich in vollem Umfang durch das Schweizerische Strafgesetzbuch (insb. durch Art. 135 über Gewaltdarstellung sowie den zwölften Titel des zweiten Buches über Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden) abgedeckt und damit überflüssig.

Es ist darum angebracht, dass geprüft wird, ob und allenfalls in welchen Teilen das Gesetz überhaupt noch nötig ist. Falls es nicht ganz abgeschafft werden kann, so ist sicher eine Anpassung an die Gegebenheiten und die Medienwirklichkeit der heutigen Zeit sowie die Rechtslage auf eidgenössischer Ebene angebracht. Einen Erlass in der Gesetzessammlung zu belassen, der veraltet ist, macht auf jeden Fall keinen Sinn und schafft nur Verunsicherung. Im Regierungsprogramm ist bezüglich dieses Gesetzes keine Aktivität vorgesehen.

Altdorf, 23. Januar 2013

Erstunterzeichner:

Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf
SP/Grüne-Fraktion

Zweitunterzeichner:

Christoph Schillig, Flüelen
SP/Grüne-Fraktion